

Richtlinien für die Masterarbeit des Master of Science in Berufsbildung

1	Gegenstand	2
2	Ziel	2
3	Anforderungen	2
3.1	Inhalt	2
3.2	Form	3
3.3	Umfang	3
3.4	Sprache	3
3.5	Einzelarbeit	3
4	Ablauf	3
4.1	Betreuung	3
4.2	Thema	4
4.3	Konzept	4
4.4	Aufbau und Form	4
4.5	Einreichung	5
4.6	Begutachtung	5
4.7	Verteidigung	5
4.8	Eröffnung	5
5	Bewertung, Wiederholung und Einsprache	5
5.1	Bewertung	5
5.2	Plagiat	6
5.3	Wiederholung	6
5.4	Einsprache	6
6	Archivierung und Veröffentlichung	6
6.1	Archivierung	6
6.2	Veröffentlichung	6
7	Rechte	7
8	Schlussbestimmungen	7
8.1	Übergangsbestimmungen	7
8.2	Aufhebung bisherigen Rechts	7
8.3	Inkrafttreten	7

Richtlinien für die Masterarbeit des Master of Science in Berufsbildung

vom 31. Juli 2013

Die Direktorin des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung EHB, gestützt auf Artikel 7, 12 Absatz 3 und 34 der Verordnung vom 14. September 2005 über das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Verordnung), auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c, 13, 18 und 20-26 des Reglements des EHB-Rates vom 22. Juni 2010 über die Bildungsangebote und Abschlüsse am Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Studienreglement) sowie auf den Studienplan des Ausbildungsstudiengangs Master of Science in Berufsbildung vom 29. Mai 2013, erlässt die folgenden Richtlinien:

1 Gegenstand

Diese Richtlinien regeln die Masterarbeit des Studiengangs Master of Science in Berufsbildung. Sie regeln insbesondere

- das Ziel,
- die Anforderungen,
- den Ablauf,
- die Bewertung, Wiederholung und Einsprache,
- die Archivierung und Veröffentlichung sowie
- die Rechte an der Masterarbeit.

Die Leiterin/der Leiter des Studiengangs kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

2 Ziel

Die Masterarbeit dient dem Nachweis, dass die Autorin/der Autor

- eine relevante Fragestellung aus dem Bereich der Berufsbildung mit wissenschaftlich anerkannten Methoden selbstständig bearbeiten kann und
- über die Kompetenz zur Problemanalyse, zur Bearbeitung und zur schriftlichen Darstellung verfügt.

3 Anforderungen

3.1 Inhalt

Die Masterarbeit basiert auf wissenschaftlichen Theorien sowie auf der Analyse von selbst erhobenen oder bereits bestehenden Daten (qualitativ oder quantitativ).

3.2 Form

Das Prüfungsverfahren der Masterarbeit besteht aus der schriftlichen Masterarbeit und deren mündlicher Verteidigung.

3.3 Umfang

Der Umfang der Masterarbeit hängt von der Art des gewählten Themas und der Methoden ab. Die Autorin/der Autor und die Betreuerin/der Betreuer halten den anzustrebenden Umfang im Konzept fest (vgl. 4.1 und 4.3).

3.4 Sprache

Die Autorin/der Autor kann die Masterarbeit in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer (vgl. 4.1) auf Französisch, Deutsch, Italienisch oder Englisch schreiben.

3.5 Einzelarbeit

Die Masterarbeit ist eine Einzelarbeit.

4 Ablauf

Die Masterarbeit entsteht gemäss folgendem Ablauf:

- Wahl des Themas und der Betreuerin/des Betreuers,
- Verfassen, Genehmigen und Unterschreiben des Konzeptes,
- Verfassen der Masterarbeit,
- Einreichung,
- Begutachtung der schriftlichen Masterarbeit,
- Verteidigung,
- Eröffnung.

4.1 Betreuung

Jede Studentin/jeder Student ist selbst dafür verantwortlich, eine Betreuerin/einen Betreuer für die Masterarbeit zu finden. In der Regel betreut eine Bereichskoordinatorin/ein Bereichskoordinator oder die Leiterin/der Leiter des Studiengangs die Masterarbeit. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin/der Leiter des Studiengangs. Die Betreuerin/der Betreuer ist zugleich Erstgutachterin oder Erstgutachter.

Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers sind:

- Beratung beim Festlegen inhaltlicher Schwerpunkte und bei der Forschungsmethodik;
- Beratung im Zusammenhang mit der Datenerhebung und -analyse sowie mit dem Verfassen der Arbeit;

- Hinweise auf Literatur und Quellen;
- Begutachtung.

Die Betreuerin/der Betreuer schlägt eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter vor, die/der von der Leiterin/dem Leiter des Studiengangs ernannt wird.

4.2 Thema

Die Autorin/der Autor erstellt die Masterarbeit zu einem für die Berufsbildung bzw. die Berufsbildungsforschung relevanten Thema. Die Fragestellung soll klar abgegrenzt sein und einen eigenen Beitrag zur wissenschaftlichen Debatte leisten.

Die Autorin/der Autor kann entweder ein von den Bereichskoordinatorinnen/den Bereichskoordinatoren oder der Leiterin/dem Leiter des Studiengangs vorgeschlagenes Thema wählen oder selbst eines vorschlagen. Die Betreuerin/der Betreuer gibt das Einverständnis zum Thema.

Kooperiert die Autorin/der Autor für die Masterarbeit mit einer externen Organisation oder einem Betrieb, so erstellt sie/er in Absprache mit einer Vertretung der Organisation oder des Betriebs, der Betreuerin/dem Betreuer und der Leiterin/dem Leiter des Studiengangs eine Vereinbarung. Diese wird von der Leiterin/dem Leiter des Studiengangs genehmigt und von der Autorin/ dem Autor, der Vertretung der Organisation oder des Betriebs und der Betreuerin/dem Betreuer sowie der Nationalen Leiterin/dem Nationalen Leiter Ausbildung des EHB unterzeichnet.

4.3 Konzept

Die Autorin/der Autor erarbeitet ein Konzept und bespricht dieses mit der Betreuerin/dem Betreuer. Ist die Betreuerin/der Betreuer mit dem Konzept einverstanden, genehmigt sie/er es und unterschreibt es zusammen mit der Autorin/dem Autor, die/der es der Leiterin/dem Leiter des Studiengangs zustellt. Die Leiterin/der Leiter des Studiengangs bestimmt den Abgabetermin des unterschriebenen Konzepts.

4.4 Aufbau und Form

Aufbau und Form der Masterarbeit werden mit der Betreuerin/dem Betreuer abgesprochen und orientieren sich an etwaigen Ausführungsbestimmungen.

Die Masterarbeit muss am Schluss folgende datierte und eigenhändig unterschriebene Selbstständigkeitserklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und die Daten gemäss den wissenschaftlichen Standards erhoben und bearbeitet habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Es handelt sich bei meiner Arbeit um kein Plagiat. Mir ist bewusst, dass eine Zuwiderhandlung die Note F zur Folge hat, dass das EHB zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist, und dass allfällige rechtliche Schritte vorbehalten bleiben (Art. 4 und 23 des EHB-Studienreglements).“

4.5 Einreichung

Die Leiterin/der Leiter des Studiengangs bestimmt den Abgabetermin der Masterarbeit. Die Autorin/der Autor reicht die Masterarbeit in vier gebundenen Exemplaren sowie als elektronisches Dokument (PDF-Format) ein. Die Betreuerin/der Betreuer entscheidet, welche Daten, Instrumente und sonstigen Materialien (Fragebogen, Datensatz, Syntax des Auswertungsprogramms, Videos, Audio-Files, Interviewtranskripte, etc.) die Autorin/der Autor zusätzlich zur Arbeit abgeben muss.

4.6 Begutachtung

Die Betreuerin/der Betreuer und die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter begutachten die Masterarbeit mit einem schriftlichen Bericht.

4.7 Verteidigung

In der Verteidigung der Masterarbeit erbringt die Autorin/der Autor den Nachweis, dass sie oder er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt mündlich verständlich darzulegen und kritisch zu diskutieren.

Die Autorin/der Autor wird zur Verteidigung zugelassen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Alle Module (inkl. Praktika) sind mit mindestens der Note E abgeschlossen;
- die beiden Gutachterinnen/Gutachter schlagen für die Masterarbeit mindestens die Note E vor.

Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit findet spätestens zwei Monate nach Abgabe der Masterarbeit statt. Sie dauert 60 Minuten und ist öffentlich. Bei der Verteidigung hat die Betreuerin/der Betreuer den Vorsitz.

Im Anschluss an die Verteidigung beraten die Betreuerin/der Betreuer und die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter über die Note. Sie einigen sich auf die Gesamtnote für die Masterarbeit und die Verteidigung.

4.8 Eröffnung

Die Leiterin/der Leiter des Studiengangs teilt die Gesamtnote der Masterarbeit der Autorin/dem Autor nach der entsprechenden Prüfungskonferenz schriftlich mit.

5 Bewertung, Wiederholung und Einsprache

5.1 Bewertung

Die Masterarbeit wird gemäss Art. 21 Abs. 1 des EHB-Studienreglements bewertet. Die Gesamtbewertung bezieht sich auf die schriftliche Arbeit und die Verteidigung.

Die Betreuerin/der Betreuer kann die Annahme der Masterarbeit an die Bedingung knüpfen, dass die Autorin/der Autor die Arbeit innerhalb einer von der Leiterin/dem Leiter des Studiengangs vorgegebenen Frist formal nachbessert.

5.2 Plagiat

Die widerrechtliche Übernahme und Verbreitung von fremdem geistigem Eigentum, das Paraphrasieren von Textpassagen, die Übernahme von Argumenten und Fakten sowie die wörtliche Übernahme von Textpassagen ohne genaue Angabe von Quellen gelten als Plagiat. Jede Masterarbeit wird auf Plagiate hin überprüft. Wird ein Plagiat, die Manipulation oder der Betrug im Zusammenhang mit der Erhebung, Bearbeitung oder Analyse der Daten festgestellt, hat dies die Note F zur Folge. Wird ein Plagiat nach Verleihung des Diploms festgestellt, führt dies zum Entzug des Titels. Allfällige rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

5.3 Wiederholung

Masterarbeiten mit den Bewertungen A bis und mit E können nicht überarbeitet und zur erneuten Beurteilung eingereicht werden. Arbeiten mit den Bewertungen FX oder F können gemäss Artikel 18 Absatz 6 des EHB-Studienreglements zwei weitere Male eingereicht werden. Die Leiterin/der Leiter des Studiengangs bestimmt jeweils den Abgabetermin der Masterarbeit.

5.4 Einsprache

Die Studentin/der Student kann gegen die Bewertungen FX oder F Einsprache erheben. Die Einsprache ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Bewertung schriftlich an die Direktorin/den Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) zu richten. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen schriftlichen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

6 Archivierung und Veröffentlichung

6.1 Archivierung

Die Leiterin/der Leiter des Studiengangs bewahrt Masterarbeiten sowie die entsprechenden Gutachten gemäss Art. 13 Abs. 7 des EHB-Studienreglements auf.

6.2 Veröffentlichung

Das EHB kann die Masterarbeiten öffentlich zugänglich machen. Die Autorin/der Autor und die Betreuerin/der Betreuer können eine Sperrung beantragen, wenn in der Arbeit Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse oder Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

7 Rechte

Das EHB hat das Recht, die im Zusammenhang mit der Masterarbeit erhobenen Daten in Lehre und Forschung zu verwenden. Ausnahmen sind zu vereinbaren.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Übergangsbestimmungen

Studierende, die ihr Studium in den Herbstsemestern 2007 und 2009 aufgenommen haben, schreiben ihre Masterarbeit gemäss den Richtlinien zur Erstellung der Masterarbeit und anderer schriftlicher Modularbeiten – Masterarbeit im Master of Science in Berufsbildung vom 14. Dezember 2007.

8.2 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien zur Erstellung der Masterarbeit und anderer schriftlicher Modularbeiten – Masterarbeit im Master of Science in Berufsbildung vom 14. Dezember 2007 werden per 31.12.2015 aufgehoben.

8.3 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2013 in Kraft.

Dr. Dalia Schipper
Direktorin EHB